

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-084-04			
	AZ:	10.3			
	Datum:	29.03.2004			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Baddack, Marina			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
15.04.2004	Hauptausschuss				
29.04.2004	Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Wahlprüfungsentscheid über die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Suschow der Stadt Vetschau/Spreewald am 15.02.2004					

Beschluss:

Gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) wird folgende Wahlprüfungsentscheidung getroffen:
Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Suschow der Stadt Vetschau/Spreewald am 15.02.2004 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Beschlussbegründung:

Auf Grund § 56 BbgKWahlG obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss). Gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald nimmt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses nach den Regelungen des BbgKWahlG wahr.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.
Das Wahlergebnis für die Wahl des Ortsbeirates am 15.02.2004 wurde im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald am 19.03.2004 veröffentlicht. Da der Tag der Veröffentlichung bei der Berechnung der Einspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung nicht eingerechnet wird, endet die Frist zur Einreichung von Wahleinsprüchen am 02.04.2004.
Wahleinsprüche sind bis zu diesem Termin nicht eingereicht worden, somit ist gemäß § 57 Abs. 1 BbgKWahlG der Wahlprüfungsentscheid über die Gültigkeit der Wahl zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen: -NEIN-

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------